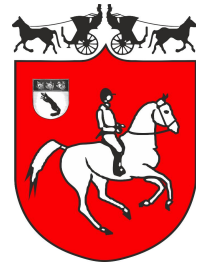


Reit- und Fahrverein Walddorfhäslach e.V.

1.Vorsitzende: Catharina Ante, Reitweg 6, 72141 Walddorfhäslach



Satzung des Reit- und Fahrverein Walddorfhäslach e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Walddorfhäslach e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Walddorf. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports, der Pferdehaltung und der Pferdezucht, insbesondere widmet sich der Verein der reiterlichen Ausbildung der Jugend.
2. Zur Erfüllung der Vereinszwecke unterhält der Verein eine Reitanlage. Der Verein unterhält einen regelmäßigen Reitbetrieb und führt pferdesportliche Veranstaltungen durch.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitarbeit von Vereinsmitgliedern im Verein ist ehrenamtlich.

§ 3 Zugehörigkeit zu Verbänden und Vereinen

Der Verein ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Württemberg, Schwäbischer Reiterverein e.V. im Württembergischen Landessportbund angeschlossen. Der Verein anerkennt die Satzungen dieser Verbände, ebenso die Bestimmungen der LPO.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

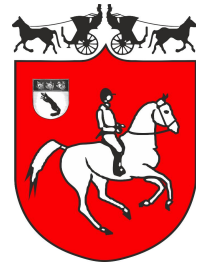
1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv dem Reitsport widmen und sämtliche reitsportlichen Einrichtungen des Vereins entsprechend den Bestimmungen der Reit- und Betriebsordnung in Anspruch nehmen können.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die vorübergehend oder dauernd keiner reitsportlichen Bewegung nachgehen, den Reitsport jedoch durch ihre Zugehörigkeit zum Verein fördern wollen.

Reit- und Fahrverein Walddorfhäslach e.V.

1. Vorsitzende: Catharina Ante, Reitweg 6, 72141 Walddorfhäslach



2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich per Brief oder per Mail durch Übersendung des ausgefüllten Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

Gegen die Entscheidung kann binnen einer Woche nach Zustellung in Textform beim Vorstand Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Vereinseintritt wird wirksam, sobald dem neuen Mitglied die von einem Vorstand unterzeichnete, schriftliche Mitteilung über die Annahme seines Antrags durch den Vorstand per Post oder Mail zugeht.

3. Wenn die Aufnahme als passives Mitglied gewünscht wird, muss dies ausdrücklich beantragt werden. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied ist dem Vorstand in Textform anzuzeigen, die passive Mitgliedschaft gilt ab dem darauf folgenden Geschäftsjahr. Der Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft ist ebenfalls beim Vorstand schriftlich per Brief oder Mail zu beantragen, der Vorstand entscheidet über den Antrag, die Entscheidung bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar. Der Vorstand teilt dem Antragssteller schriftlich per Brief oder Mail mit, dass und ab wann er als aktives Mitglied geführt wird und berechtigt ist, die reitsportlichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ab diesem Zeitpunkt schuldet das Mitglied den Beitrag als aktives Mitglied.

4. Personen, die sich um den Verein oder sonst um den Pferdesport in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

5. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder, das Stimmrecht kann nur persönlich gebraucht werden, eine Vertretung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt ist nicht, wer sich mit seinen Entrichtungen an den Verein im Verzug befindet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

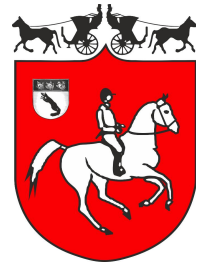
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, er ist spätestens 3 Monate vorher in Textform dem Vorstand gegenüber zu erklären.

3. Ist ein Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Verzug, so soll es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge und Gebühren werden dadurch nicht berührt.

Ein Ausschluss kann weiterhin aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen erheblicher Verletzung des Vereinsinteresses, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, vollzogen werden. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied mit schriftlicher

Reit- und Fahrverein Walddorfhäslach e.V.

1.Vorsitzende: Catharina Ante, Reitweg 6, 72141 Walddorfhäslach



Begründung per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Beschluss kann binnen einer Woche nach Zustellung, schriftlich beim Vorstand Widerspruch erhoben werden, über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Vereinsbeiträge

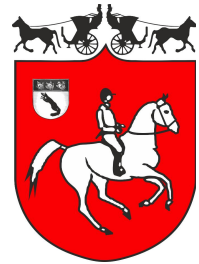
1. Der Verein erhebt regelmäßige, jährliche Beiträge. Die Beiträge bestehen aus dem Mitgliedsbeitrag und der Arbeitsdienstumlage.
Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand für das folgende Geschäftsjahr.
2. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind am 01. Januar dieses Jahres fällig. Die Arbeitsdienstumlage kann im Laufe des Geschäftsjahres abgearbeitet werden, Näheres bestimmt der Vorstand.
3. Passive Mitglieder zahlen einen verringerten Beitrag, Näheres bestimmt der Vorstand.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Bei Eintritt in den Verein, während des laufenden Kalenderjahres nach dem 1. Juli, wird der Beitrag anteilig geschuldet. Er wird fällig, nachdem dem neuen Mitglied eine Mitteilung in Textform des Vorstandes über die Höhe des für das laufende Kalenderjahr geschuldeten Beitrages zugeht.
5. Mitglieder können vor Fälligkeit des Vereinsbeitrages jederzeit beim Vorstand beantragen, ihnen den Beitrag aus wichtigem Grund zu stunden oder ihnen Ratenzahlung zu gestatten.

§ 7 Gebühren

1. Der Verein kann für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren wird durch den Vorstand bestimmt.
2. Für die Benutzung der Einrichtung des Vereins müssen von Nichtmitgliedern höhere Gebühren verlangt werden als von Mitgliedern.
3. Die Einrichtungen des Vereins dürfen nicht in der Weise benutzt werden, dass der Benutzer dadurch ein Entgelt erzielt.
Im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Reitbetriebs können hiervon Ausnahmen gestattet werden. Näheres regelt die Reit- und Betriebsordnung.

Reit- und Fahrverein Walddorfhäslach e.V.

1. Vorsitzende: Catharina Ante, Reitweg 6, 72141 Walddorfhäslach



§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins ihr obliegt die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand, sie kann dem Vorstand zu diesem Zweck Weisungen erteilen. Dem Vorstand können keine Weisungen in Angelegenheiten erteilt werden, deren Entscheidung nach den Bestimmungen dieser Satzung ausschließlich dem Vorstand vorbehalten ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt darüber hinaus die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstigen Anträge sowie die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

3. Mindestens im ersten Kalendervierteljahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Beschlussfassung und zur Entlastung der Vorstandsmitglieder vorzulegen ist (Jahreshauptversammlung). Die Mitgliederversammlung kann stationär oder virtuell stattfinden.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung – dies kann per Brief oder per Mail erfolgen.

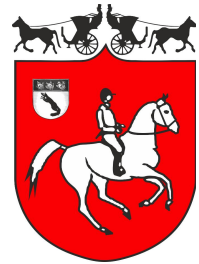
Zwischen der Absendung der Einladungen und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 20 Tage liegen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie dem Empfänger unter der letzten dem Vereinsvorstand mitgeteilten Anschrift oder Email-Adresse zugesandt worden ist.

5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand beschlossen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Rechenschaftsberichte der Vorstände über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Bericht der Kassenprüfer.
3. Anträge zum abgelaufenen Geschäftsjahr sowie Aussprache über die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Reit- und Fahrverein Walddorfhäslach e.V.

1. Vorsitzende: Catharina Ante, Reitweg 6, 72141 Walddorfhäslach



4. Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder.
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
6. Verschiedenes.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingegangen sein. Besteht Streit darüber, ob ein Antrag eingegangen ist oder ob er rechtzeitig eingegangen ist, so entscheidet über die Zulassung des Antrages die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann weitere Anträge aus ihrer Mitte mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder zulassen.

6. Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt einer der Vorstände. Ist auf einer Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Gesamtvorstandes durchzuführen, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte vor Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes einen Wahlleiter. Diesem obliegt die Durchführung der Vorstandswahl.

7. Die Mitgliederversammlung beginnt mit der Eröffnung durch einen der Vorstände. Dieser stellt fest, wie viele Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist nur solange beschlussfähig, solange mindestens ein Viertel dieser festgestellten Zahl von Mitgliedern noch anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist von einem der Vorstände jederzeit auf Antrag festzustellen.

8. Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlussfassung tätig. Sie beschließt mit Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind als erschienene Mitglieder zu zählen.

Stehen bei Wahlen mehr als zwei Personen zur Wahl und erreicht keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

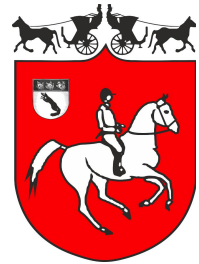
Abstimmungen in der Mitgliederversammlung können in jeder sinnvollen Form erfolgen. Sie müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.

9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das Protokoll muss die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beschlüsse in vollem Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben. Das Protokoll ist von einem der Vorstände zu unterschreiben.

Reit- und Fahrverein Walddorfhäslach e.V.

1. Vorsitzende: Catharina Ante, Reitweg 6, 72141 Walddorfhäslach



§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Darüber hinaus obliegen ihm die ihm von dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere der Erlass und die Änderung der Reit- und Betriebsordnung. Die Bestimmung der Gebühren sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (= geschäftsführender Vorstand) sind 4-6 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.

3. Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeiten
2. Führung der Vereinskasse und der Finanzen
3. Schriftführung
4. Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstandes intern in eine Geschäftsordnung geregelt.

Zu dem erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand sowie bis zu fünf stimmberechtigte Beisitzer.

4. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf mindestens einmal im Quartal von einem der Vorstände einberufen. Die Einladung hat in Textform unter Angaben der Tagesordnung, die von einem der Vorstände bestimmt wird, mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Verlangt ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung, so hat diesem Verlangen binnen 10 Tagen Folge geleistet zu werden. Wird diesem Verlangen nicht nachgekommen, so ist die entsprechende Minderheit der Vorstandsmitglieder berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

5. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein zur Abstimmung gestellter Antrag als abgelehnt. Vorstandsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als anwesende Mitglieder.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das die getroffenen Beschlüsse ihrem Sinn nach wiedergeben muss. Das Protokoll ist von dem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, das den Vorsitz bei der Vorstandssitzung geführt hat.

6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung benennen.



Reit- und Fahrverein Walddorfhäslach e.V.

1. Vorsitzende: Catharina Ante, Reitweg 6, 72141 Walddorfhäslach

7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 11 Sonstiges

1. Eine Änderung dieser Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Walddorfhäslach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Mitteilungen, welche in Textform zu entrichten sind, sind an die offiziellen Kommunikationsmittel des Vereins zu richten.

Stand Juli 2021

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. Juli 2021 geändert.